

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025
Nummer: 11
Datum: 22. April 2025

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften Hof

Vom 22. April 2025



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Master Informatik – SPO- 2
MAI)**

Vom 22. April 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist es, auf die vielseitigen Einsatzszenarien der Informatik-Technologien vorzubereiten. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein generalistisches Kompetenzprofil. ³Sie sind in der Lage, sich den zukünftigen Herausforderungen flexibel anzupassen, ihr Wissen auf verschiedene konkrete Situationen anzuwenden und die im Studium erworbenen Kompetenzen selbstständig zu erweitern.

(2) ¹Das Studium kann als duales praxisintegrierendes Studium absolviert werden. ²Dual Studierende erreichen das Studienziel zum Teil auf eine besonders anwendungsorientierte Weise und erweitern die mit dem Masterabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten in einem Informatikstudiengang. ²Diese **3** Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein entsprechendes erstes Hochschulstudium im Umfang von 180 Leistungspunkten abgeschlossen wurde und weitere 30 Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 erworben worden sind. ³Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) ¹Das erste Hochschulstudium muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

(3) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt Kompetenzen voraus, die im Wesentlichen den Lernzielen folgender Module des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule Hof entsprechen:

- „Objektorientierte Programmierung“,
- „Software Engineering“,
- „Datenbanken“ und
- „Rechnernetze“.

²Module, die im Rahmen des ersten Hochschulstudiums dem Erwerb dieser Kompetenzen gedient haben, müssen in entsprechender Anwendung des Abs. 2 im Durchschnitt mindestens mit der Note 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein.

§ 5

Nachqualifikation

(1) ¹Weitere Leistungspunkte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 können durch den Abschluss des in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelten Moduls erworben werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Abschluss entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von 20 Wochen mit der betriebsüblichen



Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. **4**

(2) ¹Zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 können bestimmte, von der Prüfungskommission festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. ²Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. ³Außerdem kann die Fakultät Informatik zu den in Satz 1 genannten Zwecken spezielle Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden. ⁴Schließlich kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch auch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden können.

(3) ¹Die Studierenden können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 1 mit den Möglichkeiten des Abs. 2 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten ableisten und weitere Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 2 erwerben. ²Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(4) ¹Module nach Abs. 1 und 2 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. ³Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

§ 6

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 7

Module, Leistungspunkte

¹Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen. ²Im Einzelnen wird auf die Anlage sowie die §§ 8 bis 10 verwiesen. ³Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.



§ 8

Wahlpflichtmodule

(1) ¹12 Leistungspunkte sind durch den Abschluss fachbezogener Wahlpflichtmodule zu erwerben. ²Diese dienen der besonderen Vertiefung von 5 Kompetenzen auf ausgewählten Spezialgebieten der Informatik.

(2) ¹Die im jeweiligen Semester von der Hochschule angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ²Die Prüfungskommission kann im Modulhandbuch Wahlpflichtmodule bilden, die Kursen aus dem Angebot der VHB entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden können.

(3) Module nach Abs. 2 können nicht gewählt werden, soweit sie für die betreffenden Studierenden zum Inhalt ihrer Nachqualifikation gemäß § 5 Abs. 2 und 3 gehören.

§ 9

Besondere Regelungen für das duale Studium

(1) ¹Dual Studierende wählen zwei Module, welche sie mit Bezug zu einer betrieblichen Problemstellung abschließen, die bei dem jeweiligen Praxispartner vorliegt oder sich ergeben kann (Praxistransferprojekte). ²Mit Zustimmung der zuständigen Lehrperson stehen dafür alle in der Anlage geregelten Module zur Wahl, deren Prüfung nicht in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung stattfindet. ³Die Einzelheiten der Durchführung werden von der zuständigen Lehrperson festgelegt und, soweit erforderlich, zuvor mit dem jeweiligen Praxispartner abstimmt.

(2) Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxispartnern zu den Einsatzbereichen in den Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten der ersten beiden Fachsemester.

§ 10

Masterarbeit

(1) ¹Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. ³In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 setzt die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers zusätzlich voraus, dass sämtliche zu erwerbenden weiteren Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) ¹Im dualen Studium wird das Modul „Masterarbeit“ in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist eine konkrete betriebliche Problemstellung.



§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 10. Januar 2019⁶ (Amtsblatt der Hochschule Nr. 2/2019) außer Kraft. ³Studierenden, bei denen am 1. Mai 2025 die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Masterarbeit läuft, ist es freigestellt, ob sie diese Prüfung unter Einschluss der in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung geregelten Präsentation ablegen oder nicht; Entsprechendes gilt im Falle einer diesbezüglichen Wiederholungsprüfung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. April 2025.

Hof, den 22. April 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 22. April 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2025.



Erläuterung der Abkürzungen:

D	Deutsch
E	Englisch
MA	Masterarbeit
mdLP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung